

# Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten - AbLaV)

AbLaV

Ausfertigungsdatum: 16.08.2016

Vollzitat:

"Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 (BGBl. I S. 1984), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist"

**Die V tritt gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 am 1.7.2022 außer Kraft\*. Gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 tritt § 18 am 31.12.2023 außer Kraft\*.**

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 20.7.2022 I 1237

Die Änderungsanweisung gem. Art. 9 Nr. 1 G v. 20.7.2022 I 1237 mWv 1.1.2023 ist nicht ausführbar, da § 17 bereits am 1.7.2022 außer Kraft getreten ist

Die V tritt gem. § 20 Abs. 1 idF v. 10.10.2016 am 1.10.2016 in Kraft

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.10.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 +++)

## §§ 1 bis 17 (weggefallen)

### Fußnote

(+++ §§ 1 bis 17: Treten gem. § 20 Abs. 2, früher Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 3 V v. 10.10.2016 I 2241, am 1. Juli 2022 außer Kraft +++)

(+++ § 17 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3: Änderungsanweisung gem. Art. 9 Nr. 1 G v. 20.7.2022 I 1237 mWv 1.1.2023 nicht ausführbar, da diese Vorschrift bereits außer Kraft getreten ist +++)

## § 18 Kostenregelung

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung monatlich untereinander auszugleichen; ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 27b, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Kosten nach Satz 1 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die Einführung und die Anpassungen dieses Aufschlags erfolgen jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Zahlungen und Aufwendungen sind verzinst zu berücksichtigen entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 3 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist. Abweichend von Satz 1 sind Kosten, die für den Abruf der Abschaltleistung zur Sicherstellung des Leistungsgleichgewichts erforderlich sind, wie Kosten des Abrufs von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, zu behandeln.

(2) Soweit Differenzen zwischen den in den Aufschlägen auf die Netzentgelte nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2016 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, enthaltenen Planansätzen und den tatsächlichen Zahlungen und Aufwendungen entstanden sind, sind diese mit den Aufschlägen auf die Netzentgelte nach dieser Verordnung zu verrechnen.

(3) Zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung der Maßnahmen nach § 13 Absatz 6 und § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes kann die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz

1 des Energiewirtschaftsgesetzes Entscheidungen treffen über die Ermittlung und Verrechnung der Zahlungen und Aufwendungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Die Umlage nach Absatz 1 kann mit Entgeltbestandteilen durch Festlegung nach § 30 Absatz 2 Nummer 6 der Stromnetzentgeltverordnung zusammen erhoben werden.

**§§ 19 und 20 (weggefallen)**